

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstausgabe
Tageblatt Riesa.
General Nr. 20.
Posttag Nr. 22.

Poststedtamt:
Dresden 1580.
Girokonto:
Riesa Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptamts Weissen behördliches bestimmt Blatt.

Nr. 99.

Freitag, 29. April 1927, abends.

80. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, für einen Monat 2 Mark 20 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintritts von Preisettablierungen, Erhöhungen der Wöhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu beghen; eine Gewähr für das Drucken am bestimmten Tag und später wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mm breite, 2 mm hohe Druckschriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 20 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; zeitungsbundes und tabellarischer Satz 50%, Aufdruck, Beste Tafel. Benötigter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Urtägliche Unterhaltungsbeiträge, Spenden an das Elbe-, - Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger legenwerten Sitzungen des Betriebes der Deutschen, der Eisenbahnen oder der Förderungseinrichtungen — hat der Begießer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotaionsdruck und Verlag: Döring & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 60. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann. Riesa: Mr. Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Albanien-Krise.

Die letzten Tage haben insofern etwas mehr Spannung in den italienisch-südosteuropäischen Streitfall hineingebracht, als Mussolini sich nunmehr zu einer Antwort an Chamberlain verstand, die seine Einstellung zu dem schwebenden Balkankonflikt präzisieren sollte. Wenn auch Mussolini in dieser Mitteilung an Chamberlain in keinem Punkte von seinen früheren Behauptungen und Forderungen gegenüber der Politik Belgrads zurückweicht, so zeigt sie doch eine wesentliche Milderung der Sprache, eine Zuverlässigkeit in der Formulierung, die erkennen lässt, dass Mussolini es auf keinen Fall zum Aufruhr kommen lassen will. Er hält zwar in seinem Kommunismus an Chamberlain die ursprünglichen Behauptungen über eine angebliche Aggressivität der Belgrader Politik gegenüber Italien aufrecht, betont aber andererseits die Tatsache, dass zur Zeit kein „Militärschiff“ bestehe, der zu diskutieren wäre. Er erklärt sich bereit, wenn auch in etwas gewanderter Form, unmittelbare Verhandlungen mit Belgrad zu eröffnen, macht jedoch keinen Hehl aus seinem festen Willen, den Vertrag von Tirana und dem Programm dieser Verhandlungen auszuschließen. Diese Erklärung Mussolinis an Chamberlain enthält ein Gutes; sie nimmt der bestehenden Spannung zwischen Italien und Jugoslawien das Krisenende. Hält diese Spannung zwar nicht auf, sorgt aber dafür, dass im Augenblick wenigstens keine Explosionsgefahr mehr besteht. Die Weltöffentlichkeit wird mit einem merklichen Gefühl der Erleichterung daher festzuhalten haben, dass eine unmittelbare Balkangefahr zur Zeit nicht vorhanden ist.

Der Kern der italienisch-südosteuropäischen Streitigkeit bleibt jedoch unberührt von den Erklärungen Mussolinis weiter bestehen. Die Erklärungen, die jüngst der Belgrader Außenminister einem Vertreter des „Petar Pariser“ gab, zeigen immerhin, dass Jugoslawien noch wie vor der Vereinigung der albanischen Krise als die Voraussetzung für eine Lösung der so unerträglichen Spannung zwischen Belgrad und Rom ansieht. Diese albanische Krise wird jedoch darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben, von dem Vertrag, den Mussolini mit Ahmed Zogu, dem Diktator Albaniens, schloss, umschrieben. Die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages preisen tiefe in das Selbstbestimmungsrecht des albanischen Volkes ein, ziehen den albanischen Staat unbedingt in die Atmosphäre der Politik und der Adria-Zeile eines italienischen Mittelmeerraumes. Die inneren Verhältnisse Albaniens müssen aber schon bedenken einer besonderen Beachtung Belgrads gewidmet sein, weil eine ähnliche Lösung der Kinderkrise in Jugoslawien sehr stark von einer Stabilität der Dinge im autonomen Albanien abhängt. Man hat immer zu beachten, dass das selbständige Albanien nur einen geringen Prozentsatz des albanischen Volksstums selbst umfasst, das die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung albanischer Abstammung dem jugoslawischen Staatsverband einverlebt ist. Das zwischen diesen Albanern serbischer Staatsangehörigkeit und dem autonomen Albanien starke Bindungen bestehen, die durch seine Grenzpunkte eingesetzt werden können, ist eine Selbstverständlichkeit, die durch das Wesen eines einheitlichen Volksstums nun einmal bedingt wird. Das Interesse Belgrads für die Erbteilungen im autonomen Albanien entspringt daher berechtigten Forderungen einer Staatsräson. Man kann es daher der jugoslawischen Regierung nicht verübeln, wenn sie dem Vertrag von Tirana, der doch Albanien in die Abhängigkeit Italiens zwingt, ein größeres Interesse entgegenbringt, als Herrn Mussolini befürchtet. Das deutet aber auch, dass die südosteuropäische Spannung zumindest erst dann beseitigt werden kann, wenn sich Rom dazu bereit findet, über den Tyranno-Vertrag mit sich reden zu lassen.

Geheimvertrag London — Rom?

* Berlin, 29. April. Wie der Pariser Berichterstatter der Rössischen Zeitung von bestunterschriebener Seite erzählt, hat die französische Regierung unverzüglich die Beleidigung erhalten, dass die vorjährige Vereinigung zwischen Mussolini und Chamberlain in Biarritz sich keineswegs auf mündlichen Meinungsverschiedenheiten beruhte, sondern dass sogar das malte das englisch-französische Einverständnis in der Form eines schriftlichen Abkommen festgelegt worden sei. Dieser Vertrag soll neben der französischen Beleidigung früherer zwischen London und Rom getroffener Abmachungen ein regelrechtes Mittelmeerabkommen, ähnlich dem zwischen England und Frankreich vor dem Kriege abgeschlossenen, enthalten, in dem den beiden Ländern im Falle eines bemerkten Konflikts ihre Rollen genau festgelegt sein sollen.

Reichsratsbeschlüsse.

Abg. Berlin. Der Reichsrat nahm in seiner öffentlichen Sitzung vom Donnerstag Abstimmungsbestimmungen zum Arbeitszeitnotgebot an und erklärte sich mit einer Verordnung über Vollendungsfeststellung für Wein einverstanden. Demnach wird die frühere Verordnung über Vollendungsfeststellung für französischen noch nicht zur Vollendungsfeststellung gelangten Wein vom 18. Februar 1927 dahin abgeändert, dass auf das zweite noch unter Vollverlust liegende Weinmittel statt der ermäßigen Böllsäfte von 40 und 55 Reichsmark die vertragsgemäßen Böllsäfte von 82 RM. für ein Doppelzentner Weinwein und 45 Reichsmark für ein Doppelzentner Weißwein angewendet sind, wenn die Vergällung spätestens bis einschließlich 30. Juni da ist, erfolgt.

Der Landtag zur Grund- und Gewerbesteuer.

Abg. Dresden, 28. April 1927.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Abg. Nenner (Comm.) eine Erklärung seiner Partei ab zur Verordnung über die Förderung der Wohnungswirtschaft, die sie mit dem Gedanken, dass die Kommunisten zu dieser Angelegenheit bereits in der Dienstagsitzung gefragt haben.

Zu einer Auseinandersetzung in der letzten Sitzung erklärt Abg. Dax (Soz.), der Gesangskommissar habe ihm mitgeteilt, dass der Abg. Dr. Schmidts ihm gesagt habe, er habe nach der Beschäftigung mit sozialistischen Schriften sich davon überzeugt, dass der Kommunismus auf falschem Wege sei. Er, Dr. Schmidt, werde sich deshalb nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis der Sozialdemokratischen Partei anschließen. (Große Unruhe bei den Kommunisten.)

Auf der Tagesordnung stehen lediglich folgende Anträge, die sich mit den Gesetzen über die

Grund-, Gewerbe- und Mietzinssteuer

beschäftigen. Sämtliche 14 Punkte werden in der Verordnung miteinander verbunden.

Abg. Pagenstecher (Dnat.) begründet einen Antrag, nachdem der Steuerfahrt der Grundsteuer nur 2 v. T. des Wertes betragen soll, und die Grundsteuerbehörden berechnen sein sollen, je nach dem Zeitpunkt der Erteilsbekämpfung einen späteren Termin als den 15. Oktober festzuhalten.

Ein sozialdemokratischer Antrag, den Abg. Rehrig (Soz.) begründet, würdigt Erhöhung des Grundsteuerbetrags um 1 v. T. für Wohngebäude, die sich im Besitz von gemeinnützigen Bauvereinigungen usw. befinden. Erhebung der Baulasten in gleicher Höhe wie die staatliche Grundsteuer, sowie Erhöhung der Steuer auf wertvolle Grundstücke und solche, die durch die Inflation einen unverdienten Wertzuwachs erhalten haben.

Abg. Peter (Dnat.) vertritt den Antrag seiner Partei, das Grundsteuergebot dahin abzuändern, dass die Baulasten der Gemeinden auf 75 v. H. herabgesetzt wird. Nach dem Gesetz sollte die Gewerbesteuer jährlich 15 Mill. M. die Grundsteuer 10 Mill. M. als Staatssteuer erbringen. Bürden hierzu die Gemeindeabschläge gerechnet, so seien etatmäßig leichter, an Gewerbe- und Grundsteuer mindestens 50 Mill. M. aufzubringen. Die wirklichen Büssern würden noch höher sein. Wenn die Sozialisten trotz dieser enormen Belastung, die nur einen Bruchteil der auf der Wirtschaft ruhenden Belastungen darstellen, weitere Erhöhungen verlangen, so bedeutet das einen wirtschaftlichen Untergang, der sich nicht zuletzt darin auswirken werde, dass mancher Betrieb sich überlege, ob er nicht seinen Sitz aus Sachsen verlegen solle. Seine Freunde fordern darum eine Herabsetzung der Gemeindeabschläge, ganz besonders aber eine grundlegende Anpassung der sächsischen Steuergebot an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe unter Beachtung der Familienlasten, die in keinerlei und sozialer Hinsicht auf der Wirtschaft ruhen. Seine Freunde erwarten von der Regierung eine sofortige Milderung der bis zum Höchstmaß angepaßten Steuerschranken. Ferner wünschten sie Klarheit über die Auslegung des Paragra. 10 des Gewerbesteuergesetzes, damit die unzähligen Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Veranlagungsbehörden endlich aus der Welt geschafft würden.

Die Kommunisten beantragen durch Abg. Nenner, den Gemeinden und Bezirksverbänden die Erhebung eines Bußgeldes zur Gewerbe- oder Grundsteuer sowie einer Gewerbeschuldgabe zu untersagen, bei der Reichsregierung zu vertreten, dass größere Anteile aus den Einkommen und Besitzern für die Gemeinden aus der Verkürzung gestellt werden und den Gemeinden sofort den gesamten Ertrag der Gewerbe- und Grundsteuer für kommunale Wohnungsbau zu überweisen. Ferner verlangen sie Befreiung der Kleinbauern, Kleingerwerbetreibenden sowie Lohn- und Gehaltsempfängern, deren Einkommen jöbel 5000 M. nicht übersteigt, aus den Grund-, Gewerbe- und Mietzinssteuer. Endlich wünschen sie eine tatsächliche Ausfüllung über die Einkommenssteuerbeträge, die von den Rittergutsbesitzern bezahlt werden, und über Steuerabfindungen die diesen gewährt werden.

Abg. Unterlein (DVP.) beantragt, zu beschließen, dass die Gewährung von Mitteln aus dem Rahmenabgleichsfond nicht an die Erhebung der gemeindlichen Baulastabschläge aus Gewerbe- und Grundsteuer gebunden sein soll. Die gegenwärtige Auslegung der betreffenden Verordnung durch den Gemeindepact sei irrtümlich. Zu den Anträgen der anderen Parteien würden seine Freunde im Ausschuss Stellung nehmen. Rücksichten, die aus der Förderung der Zwangsirtschaft entfließen, müssten abgewichen werden.

Abg. Bläher (DVP.) beantragt namens seiner Fraktion, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag baldmöglichst Auskunft darüber zu erteilen, wie die neuen Gewerbe- und Gewerbeabschläge nach dem inzwischen durch die Reichsfinanzbehörden vorgenommenen Verordnungen sich auswirken.

Auf eine sozialdemokratische Anfrage wegen der Grundsteuerschulden des Rittergutes Knauthain antwortet

so hat doch die Grundsteuer tatsächlich der Pächter in der Pacht mit aufzubringen. Stundungen und Erlöse der Grundsteuer kommen, wie durch nachgewiesene Abmachung sichergestellt ist, rechts dem Pächter an, indem ihm vom Eigentümer in entsprechender Höhe Pachtstundungen beigegeben werden. Im Sommer 1926 ist nun das Rittergut Knauthain samt der Ernte des Pächters von ganz außerordentlichem Hochwasser und Regenschäden betroffen worden, die vom Pächter auf 92 614 RM. beschädigt werden. Die Schadensanmeldung ist im Februar 1927 eingereicht, auch von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen sozial und von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig geprüft worden. Eine sofortige Einziehung der Steuer rücksichtigt auf das Rechnungsjahr 1926 hätte angeföhrt der außergewöhnlichen Pächter in seiner Existenz bedrohenden Schäden auf alle Fälle eine erhebliche Hälfte dargestellt. Deshalb hat das Finanzministerium auf Grund des Paragra. 30 des Grundsteuergesetzes die ersten drei Termine des Rechnungsjahrs 1926, die aber anfangen bei weitem nicht den in der Anfrage angegebenen Betrag von 10 000 Mark erreichen, bis 15. Jan. 1927 zinslos gestundet. Weil aber die Schadensstundungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein konnten, musste die Stundung dieser drei Termine verlängert werden. Über den 28. Februar hinaus hat das Finanzministerium die Stundung aller drei Termine abgelehnt und nur noch zwei Termine bis zur Entscheidung auf das Erlassjahr gekündigt. Sobald der unmittelbar bevorstehende tatsächliche Bericht der Gemeinde eingegangen ist, wird die Entscheidung des Finanzministeriums auf das Erlassjahr erfolgen. Dann wird auch schließlich das nicht erlöste 1. Jahr der Rückstände die Stundungsfrage und die Frage der Einziehung entschieden werden. Die Maßnahme des Finanzministeriums beweist sich in durchaus zweckentsprechender Weise im Rahmen des Paragra. 30 des Grundsteuergesetzes; besondere Vorbeugungsmaßnahmen für die Zukunft sind nicht erforderlich.

Abg. Schmidt (DVP.) verlangt namens seiner Partei die Vorlegung eines Gesetzentwurfes durch den die Sätze der Wiederlagersteuer und die übrigen Bestimmungen des zur Zeit geltenden Gesetzes zeitgemäß abändern werden.

Abg. Hentschel (SP) legt einen Antrag seiner Freunde vor, monach die in dem Artikel 8 (sozialistische Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Betriebszusammen schlüssel) des Sondermilderungsgesetzes vom 31. März 1926 festgelegten Sondervorteile bei Autonomen und die Bürgesteuer angehoben erhöht werden soll.

Finanzminister Weber: Erst nach Eingang der von den Gemeinden verlangten Unterlagen über die Ergebnisse der Veranlagung könne festgestellt werden, inwiefern die Steuergebot untragbare Häfen enthalten. Bis jetzt sei nur teilweise gekündigt, welche Baulasten von den einzelnen Gemeinden erhoben werden. Der größere Prozentsatz habe einen Zuschlag von 100 Prozent erhoben; allerdings sei die Zahl der Gemeinden, die über 100 Prozent erheben, bedeutend größer, als die derjenigen, die unter 100 Prozent fordern. Der sofortigen Kündigung der Realsteuergeboten stünde der technische Schwierigkeiten entgegen. Bürden die Gebote jetzt gekündigt, dann müssten sie in einem halben Jahre wieder geändert werden. Man würde in das Veranlagungsjahr gestellt mit zuerst Hand eingreifen und große Unordnung schaffen. Erst am Schluss des Steuerjahrs könnte geprüft werden, wie die Realsteuer sich auswirken.

Abg. Dr. Raskin (Dem.): Die technischen Schwierigkeiten, auf die der Minister hingewiesen habe, müssten überwunden werden. Klarheit wünsche er darüber, ob zwischen der Finanzpolitik des Reiches und der Länder Differenzen bestünden. Die Ergebnisse des provisorischen Finanzausgleiches seien für Sachsen niederschmetternd. Von der Wirtschaftswissenschaft sollte er angezeigt, ihrer Versprechungen im Wahlkampf ganz andere Anträge erwartet.

Finanzminister Weber: Zur Zeit seien die Verhandlungen über das Reichsrahmengebot im Gange und es sei der Reichsregierung unmöglich jetzt Gesetze anzunehmen, die zu dem Reichsgebot schließlich in einem Widerspruch stehen würden. In dem Gewerbesteuergesetz lehne er unerträgliche Häfen für die Kleinbetriebsbetreibenden darin, dass die Steuer auf den Ertrag zugeschnitten sei und dass andererseits die Großbetriebe durch den Begall der Lohnsteuer etwas zu gut wegkommen würden. Wenn der Zeitpunkt zur Kündigung der Gesetze gekommen sei werde, würden solche Mängel betont werden müssen.

Abg. Rehrl (Soz.) wendet sich vor allem gegen die Stundung der Grundsteuer des Ritterguts von Knauthain. Dieser Pächter habe die Hochwasserschäden in der Haupstadt selbst verschuldet.

Abg. Pagenstecher (Dnat.) bezeichnet die gegen den Pächter erhobenen Vorwürfe als unrichtig.

Damit schließt die Aussprache.

Sämtliche Anträge werden an den Reichsausschuss vorgelegt.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 3. Mai, nachm. 1 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen 20 Punkte und zwar Statthalter und Anträge über Schul- und Kirchenangelegenheiten, sowie ein demokratischer Antrag auf Aufhebung des Stempelsteuer in Provinz vollmeistern.